

diese Zinsforderung gestellt, nur auf das Versprechen so hoher Zinsen das Darlehen gegeben, sich also der Notlage des Nachbars zu seiner Bereicherung bedient hätte.

St. Florian.

Dr. Moisl.

VI. (Strittige Sonntagspflicht.) Zu einem Pfarrer im Salzburgischen kam eines schönen Tages ein Angestellter der Eisenbahn, um ihn in einer wichtigen Angelegenheit zu „interviewen“. Unseren Eisenbahner drückte nämlich das Gewissen. „Hochwürden, Herr Pfarrer, ich gehe jeden Sonn- und Feiertag in die heilige Messe, soweit es mein Dienst zuläßt. Habe ich an Feiertagen früh Dienst, so kann ich mit dem besten Willen nicht gehen. Aber auch dann bin ich bis jetzt nie gegangen, wenn ich am Samstag zuvor Nachtdienst hatte. Anfangs, als ich in den Eisenbahndienst eintrat, bin ich in der Kirche erschienen, um der heiligen Messe und der Frühpredigt beizuwohnen, ein paarmal, aber jedesmal hat mich in der Kirche der Schlaf übermannt, meine Banknachbarn haben mich entweder ausgelacht oder argwöhnisch angeschaut, als hätte ich die ganze Nacht durchgelumpt, das hat mich ganz verdroffen. Und so gehe ich schon längere Zeit an solchen Sonn- und Feiertagen nicht mehr in den vormittägigen Gottesdienst, sondern lege mich gleich nach dem Nachtdienst schlafen.“

Der Pfarrer, der in puncto Messgehören an Sonn- und Feiertagen sehr strenge Ansichten hat, gibt zur Antwort: „Ja, mein Lieber, das zweite Kirchengebot verpflichtet streng! Ob Sie die kurze Spanne Zeit nach dem Nachtdienst aufzubleiben oder nicht, macht nicht viel aus, wenigstens haben Sie Ihrer Sonntagspflicht genügt; Sie können ja hernach noch genug schlafen. Ob die anderen Leute Sie auslachen oder argwöhnisch anblicken, darum kümmern Sie sich nicht. Sie haben doch das Bewußtsein, Ihre Pflicht erfüllt zu haben und ich meine, wenn Sie sich recht zusammennehmen und gegen den Schlaf ankämpfen, gelingt es Ihnen schon, diese Stunde in der Kirche wach zu bleiben.“ Mit diesem Bescheid, dem der Mann nachzukommen versprach, war die Sache vorderhand erledigt. Doch die Akten waren noch nicht geschlossen.

Als unser Pfarrer bei Gelegenheit einen Studienfreund traf, der im Hause großer Moralkenntnis stand, trug er ihm den Fall vor. Dieser war vollkommen mit der Lösung einverstanden. „Du hast ganz recht geurteilt. Beim Sonntagsgebot heißt es streng sein!“ Noch einmal bei Gelegenheit einer Reise bald nachher traf der Pfarrer einen ihm bekannten Professor, der auch sehr eifrig sozialpolitisch wirkte und viel mit Arbeitern verkehrte. „Ich würde einen solchen unbedingt vom Messianhören dispensieren. Der Mann hat ja ohnehin eine ganz gute Gesinnung. Seien wir doch froh, daß ein solcher an allen übrigen Sonntagen in die Kirche geht. Der Eisenbahndienst ist sehr anstrengend, da ermüdet eine Nachtwache umso mehr.“

Hat dieser Geistliche aus seiner sozialpolitischen Erfahrung heraus den ganz richtigen Grundsatz ausgesprochen, daß unser Eisenbahner im angegebenen Falle vom Kirchengebot freizusprechen sei, so wollen wir an die aufgeworfene Frage den rein moralisch-wissenschaftlichen Maßstab anlegen.

Vom Anhören der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen entschuldigt *quaevi causa mediocriter gravis*. Dazu gehört nach dem heiligen Alphons auch ein *notabile incommodum in bonis corporis* (I. 6, n. 324). Wir könnten eigentlich hier schon abschließen. Wer die ganze Nacht wachen muß und noch dazu aufmerksam wachen, für den ist es doch ein ziemlich großes *incommodum*, sich zu Hause festtäglich umzukleiden und noch über eine Stunde der heiligen Messe und der Frühpredigt andächtig zuzuhören. Doch weiter, je mehr Induktionsbeweise wir bekommen, desto sicherer können wir schließen.

Es sind entschuldigt die infirmi, denen es Schaden bringt, ins Freie zu gehen, ja sogar derjenige, der im Zweifel ist, ob sein *incommodum* hinreichend groß ist für die Befreiung vom sonntäglichen Kirchengebot. (Vgl. Alphons *Vig.* I. 6, n. 325, auch *Lacroix, Lugo* *rc.*) Nun ist der Schlaf doch ein dringendes Bedürfnis der menschlichen Natur, das ohne Schaden der Gesundheit nicht vernachlässigt werden kann. Wird hier, wo ein natürliches Gebot den Menschen antreibt, auf die Anstrengung einer beruflich und notwendig durchwachten Nacht den ersehnten Schlaf zu suchen, um sich die nötigen Kräfte für neue Arbeiten zu holen und sich von den Mühen und Strapazen zu erholen, das menschliche Kirchengebot nicht auch milder urteilen müssen? Ist hier jedes *periculum*, einen körperlichen Schaden davonzutragen, ausgeschlossen?

Ich meine, wenn nach St. Alphons (*Homo apostolicus* n. 41 und *Moral* I. 6, n. 329) ein Weg von fünfviertel Stunden von der Anhörung der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen entschuldigt, ja, im Falle es regnet oder schneit, schon ein kürzerer Weg, vielleicht von einer oder gar von dreiviertel Stunden, daß das *incommodum*, das wir im Auge haben, diesem „*Weg-incommodum*“ sicher die Wagtschale hält.

Der heilige Alphons sagt ferner, es sei auch ein Mädchen ob *proclamationes matrimonii sui* entschuldigt, wenn es tanto rubore suffunderetur, ut magnum subinde *incommodum pateretur*“ (I. 6, n. 330).

Für einen ordentlichen Menschen ist es nun auch zweifellos peinlich, von seinen Banknachbarn deswegen ausgelacht zu werden, weil er trotz alles Ankämpfens vom Schlaf überwältigt wird oder gar über die Achsel angesehen zu werden, als hätte er die ganze Nacht in Wirtshäusern zugebracht.

Nun machen wir den Strich unter die Rechnung! Gesezt den Fall, es würde keiner der aufgezählten vier Gründe für sich allein hinreichen, um unseren Eisenbahner zu entschuldigen, so vermögen

dies ganz sicher alle vier Gründe mitsammen, von denen sich jeder mehr oder weniger pro, i. e. für die Entschuldigung ins Feld führen läßt.

St. Florian (Ob.-Dest.).

Johannes Chrys. Spann.

VII. (Unerlaubte Bination.) Am Pfingstsamstage des vorigen Jahres hat sich in einem Pfarrorte der Diözese R. folgendes zugetragen: Es war eine alte Bäuerin gestorben, welche am Pfingst- samstage beerdigt wurde. Dazu hat der Ortspfarrer einen Nachbar- geistlichen bestellt, um eine heilige Beimesse zu lesen. Dieser Nachbar- geistliche nahm nun zuerst in seiner eigenen Pfarrei in der Frühe die übliche Wasserweihe vor und las im Anschluße daran sogleich eine stille heilige Messe, wobei er nach der heiligen Kommunion auch die ablutio digitorum, den Wein und das Wasser genoß. Gegen 9 Uhr nun kam er bei seinem Nachbarn an und hielt dort nach der Leiche das feierliche Requiem für die Verstorbene, während der Ortspfarrer gleich nach der Wasserweihe eine stille Requiem- messe für die Verstorbene gelesen hatte und um 9 Uhr die Beerdigung vornahm. Der Nachbargeistliche erhielt für sein Requiem 5 Mark ausbezahlt. Es fragt sich nun, wie vielfach dabei gefehlt wurde. Die betreffenden zwei Herren waren in kirchlichen Rubriken und in der Liturgie so unwissend, daß sie ihr Verfahren in jeder Hinsicht für erlaubt hielten und, von anderen Geistlichen zurecht- gewiesen, ihre Fehler gar nicht einsehen wollten. Bleiben wir gleich bei der stillen Requiemmesse des Ortspfarrers am Pfingstsamstage stehen; dieselbe war nicht erlaubt, sondern es ist bloß unica Missa solemnis de Requiem praesente vel recens humato cadavere, also bloß eine feierliche Requiemmesse gestattet, aber nicht eine stille oder private laut S. R. C. 17. Juli 1851. Dieser Fehler jedoch war nach der Lehre der Moralisten, sc. Alphons von Liguori, Lehmkühl und andere, nur eine lästige Sünde. Wie steht es nun mit dem Nachbargeistlichen, der nicht mehr nüchtern das feierliche Requiem hielt und ohne Erlaubnis binierte? Derselbe hat schwer gefehlt; denn da er nicht mehr nüchtern war, so durfte er an einem gewöhnlichen Werktag in vorliegendem Falle unter keinen Umständen nochmals die heilige Messe darbringen. Denn nur unter folgenden Be- dingungen darf man auch nicht mehr nüchtern die heilige Messe darbringen:

1. Wenn die Gefahr schweren Aergernisses oder großer In- famie entstehen würde aus Unterlassung der heiligen Messe, zum Beispiel wenn es schweres Aergernis erregen würde, wenn der Seel- sorgere an Sonn- und Festtagen die heilige Messe unterlassen müßte. Das Gebot, die heilige Messe zu hören oder das bloße Aufsehen beim Volke ohne vorhandenes Aergernis wäre noch kein hinreichender Grund, doch wäre hier nach dem heiligen Alphons leicht ein Aergernis zu befürchten (Alphons n. 287);